

Antrag auf bauliche Änderung gemäß Ril. 931.0001 Absatz 6 (3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte füllen Sie den angehängten Antrag aus und schicken diesen mit den von Ihnen angegebenen Nachweisdokumenten zurück.

Die Entscheidung der Signifikanz Ihrer Änderung, erhalten Sie schriftlich separat von der Prüforganisation.

Den Antrag senden Sie bitte an folgende Adresse:

prueforganisation@deutschebahn.com

Um weitere Informationen zu erhalten, entnehmen Sie bitte die im Anhang hinterlegten Rundschreiben R02-2019 und R05-2019.

Mit freundlichen Grüßen

Die Prüforganisation der DB Netz AG

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Dr. Christian Runzheimer

...

Unser Anliegen:



Bezeichnung bauliche Änderung:

Antragsteller:

Halter:

(falls abweichend vom Antragssteller)

Fahrzeugkategorie

gleisfahrbare Baumaschine:

Nebenfahrzeug:

Gerät:

Fahrzeugbezeichnung:

Fahrzeugbauart:

Fahrzeugnummer:

Hersteller:

Fabriknummer:

Baujahr:

Bemerkung:

Beschreibung und Begründung der Änderung

Liegt die Änderung eines bereits genehmigten Fahrzeugs Artikel 16 (EU) 2018/545 vor ?

ja

nein

Begründung

eingereichte Dokumente vom Antragsteller

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragssteller)

DB Netz AG • Werkstättenweg 1 • 14055 Berlin

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

DB Netz AG
I.NPF 53 (P)
Werkstättenweg 1
14055 Berlin
www.dbnetze.com/fahrweg

03.01.2019

Baulichen Änderungen gemäß Ril 931.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung zum Erteilen der Arbeitsgenehmigung und der Freigabe zum Arbeiten ist vermehrt festzustellen, dass modifizierte Fahrzeuge und Geräte vorgestellt werden. Ein Beispiel hierfür ist das Anbringen von Vorrichtungen an Bagger und Anhänger für das Verlegen von Trögen neben dem Gleis. Bauliche Änderungen sind nach Ril931.0001 6 (3) anzuzeigen. Eine Nichtbeachtung kann Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben.

„Ril931.0001 6 (3) Änderungen an Nebenfahrzeugen


Bauliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung an bereits genehmigten Fahrzeugen sind der PO anzuzeigen, damit diese geprüft werden können. Bei Nichtbeachtung der Anzeigepflicht erlischt die Allgemeine Arbeitsberechtigung.“

Der oben genannte Abschnitt des Modules 931.0001 6(3) ist ebenfalls auf bauliche Änderungen von Geräten nach Modul 931.0003 zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V.


Ronny Derlat

i. A.


Philipp Tosch

DB Netz AG * Werkstättenweg 1 * 14055 Berlin

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

DB Netz AG
Schienenfahrzeugprüfung und Prüfaufsicht
I.NPF 53(P)
Werkstättenweg 1
14055 Berlin
www.dbnetze.com/fahrweg

19.05.2020

Baulichen Änderungen gemäß Ril 931.0001 (Ergänzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung zum Schreiben vom 03.01.2019, informieren wir Sie hiermit wie folgt. Bauliche Änderungen sind in „*signifikant*“ und „*nicht signifikant*“ unterteilt und betreffen alle Änderungen, durch die eine Gefahr für die Infrastruktur, Leib und Leben und/ oder für die Umwelt zu erwarten ist. Bauliche Änderungen gemäß Richtlinie 931.0001 6(3) und 931.0003 sind immer anzeige- und nachweispflichtig. Eine Nichtbeachtung kann Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben. Hierzu kontaktieren Sie bitte unsere zentrale Auftragsverwaltung vorab unter prueforganisation@deutschebahn.com.

- „*Signifikante*“ bauliche Änderungen betreffen Modifikationen der Arbeitstechniken, der Schutzeinrichtungen und Änderungen, welche Auswirkungen auf die Stand- und Entgleisungssicherheit in Arbeitsstellung haben. Die Verantwortung und Nachweisführung obliegt den Herstellern und/oder Betreibern. Alle Nachweisdokumente (z.B. Festigkeitsnachweis, Risikoanalyse, Schweißnachweis, etc.) zur baulichen Änderung müssen den „Prüfingenieuren Grundsätze DB Netz AG“ zur Verfügung gestellt und der Fahrzeugakte/Prüfbuch beigelegt werden.
- „*Nicht signifikante*“ bauliche Änderungen sind Modifikationen, welche keinen direkten Einfluss auf die Arbeitstechniken, Schutzeinrichtungen und Stand- und Entgleisungssicherheit in Arbeitsstellung haben. „*Nicht signifikante*“ bauliche Änderungen können jedoch Einfluss auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben. Die Verantwortung und Nachweisführung obliegt den einsetzenden Betreibern. Alle Nachweisdokumente (z.B. Festigkeitsnachweis, Risikoanalyse, Schweißnachweis, etc.) zur baulichen Änderung müssen der/dem Fahrzeugakte/Prüfbuch beigelegt werden und sind dem „Prüfingenieur oder Prüfer der DB Netz AG“ auf Nachfrage vorzuzeigen.

Abschließend erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung vom Prüfpersonal.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG



Digital unterschrieben
von Ronny Derlat
Datum: 2020.06.03
08:50:15 +02'00'

i.V. Ronny Derlat



i.A. Philipp Tosch



DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
UST-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Christian Gruß
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Dr. Christian Runzheimer

Unser Anliegen:

